

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Anmeldung

§ 19 Bundesmeldegesetzes (BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 genannten Frist (2 Wochen) zu bestätigen.

Angaben zur WOHNUNG in die eingezogen wird:

PLZ / Ort: 75228 ISPRINGEN

Straße / Hausnummer: _____
eventuell Zusatzangaben
z.B. Stockwerksnummer

Datum des Einzugs → _____

Folgende PERSON(EN) ist/sind in die Wohnung eingezogen (auch Kinder angeben):

Familienname: _____ Vorname: _____

weitere Personen siehe Rückseite!

Angaben zum WOHNUNGSGEBER:

Name / Vorname:
oder Bezeichnung
der juristischen Person _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung.
o d e r

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung.

Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Name, Vorname: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben genannten Angaben zum Einzug den Tatsachen entsprechen und dass ich als Wohnungsgeber oder beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Mir ist bekannt, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen oder einen Dritten nicht stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG). Das falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellen dieser Bescheinigung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person